

SATZUNG  
DER  
STERBEKASSE  
FÜR DAS KIRCHSPIEL MUNSTER a.G.  
29633 MUNSTER

## § 1

### ALLGEMEINES

1. Die Sterbekasse führt den Namen "Sterbekasse für das Kirchspiel Munster a.G." und hat ihren Sitz in Munster  
Sie ist ein kleiner Versicherungsverein im Sinne § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
2. Die Kasse gewährt beim Tode ihrer Mitglieder und etwa mitversicherter Kinder ein Sterbegeld (vgl. § 4).
3. Das Geschäftsgebiet der Kasse ist die Bundesrepublik Deutschland.
4. Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen durch die Böhme-Zeitung. Ist dies nicht mehr möglich, so bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine andere Zeitung.

## § 2

### AUFNAHME

1. In die Kasse können Personen aufgenommen werden, die das 17. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Sind beide Elternteile versichert, so sind Kinder bis zum vollendeten 17. Lebensjahr mitversichert. Ist nur ein Elternteil versichert, so wird bei den Kindern nur die halbe Leistung gewährt.
2. Aufnahmeanträge sind der Kasse schriftlich einzureichen. Die Aufnahme in die Kasse kann von der Vorlage der Geburtsurkunde und eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.  
Bei Ablehnung eines Antrages ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller eine schriftliche Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
3. Dem Mitglied ist ein Mitgliedsausweis und die Satzung auszuhändigen.  
Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis beginnt mit dem im Mitgliedsausweis angegebenen Tage, jedoch nicht vor Zahlung der Ausfertigungsgebühr und des ersten Monatsbeitrages.

## § 3

### AUSFERTIGUNGSGEBÜHR UND BEITRÄGE

1. Jedes Mitglied hat bei der Aufnahme eine Ausfertigungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Ausfertigungsgebühr ist in der Beitrags- und Leistungstabelle niedergelegt., die Gegenstand dieser Satzung ist.
2. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Beitrags- und Leistungstabelle, die Gegenstand dieser Satzung ist.
3. Die Beiträge sind vierteljährlich zum 3. eines jeden Quartals ohne Zahlungsaufforderung an die Kasse zu zahlen, letztmalig für den Monat, in dem das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet.
4. Die Beiträge für das laufende Kalenderjahr können im voraus entrichtet werden. Die Kasse ist verpflichtet, diese Vorauszahlungen anzunehmen.

## § 4

### STERBEGELD

1. Die Höhe des Sterbegeldes ergibt sich aus der im Anhang zu dieser Satzung abgedruckten Beitrags- und Leistungstabelle. Rückständige Beiträge werden vom Sterbegeld abgezogen. Über den Sterbemonat hinaus geleistete Vorauszahlungen werden mit dem Sterbegeld zurückerstattet.
2. An Stelle der Auszahlung des Sterbegeldes kann der Verein Beerdigungskosten in gleicher Höhe übernehmen.
3. Der Sterbefall ist der Kasse unter Vorlage der Sterbeurkunde und des Mitgliedsausweises zu melden.  
Die Kasse ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Inhaber des Mitgliedsausweises zu zahlen; sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen. Sofern nicht der Inhaber des Mitgliedsausweises, sondern ein anderer das Begräbnis besorgt hat, kann die Kasse die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.

## § 5

### MEHRFACHVERSICHERUNGEN

1. Jedes Mitglied bis zum rechnerischen 65. Lebensjahr ist berechtigt, bis zu fünf Versicherungsverhältnisse einzugehen.
2. Für die weiteren Versicherungsverhältnisse wird der jeweils gültige Tarif zugrunde gelegt.
3. Im übrigen gelten § 3, § 4, § 6, und § 7 entsprechend.

## § 6

### ENDE DES MITGLIEDSCHAFTS- UND VERSICHERUNGSVERHÄLTNISSES

1. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
2. Das Mitglied kann jederzeit zum Schluss des laufenden Monats schriftlich gegenüber der Kasse seinen Austritt erklären.
3. Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen:
  - a) Mitglieder, die mit der Zahlung von zwei Vierteljahresbeiträgen trotz jeweiliger schriftlicher Mahnung länger als zwei Wochen seit der Absendung der letzten Mahnung im Rückstand sind.
  - b) Mitglieder, die bei ihrer Aufnahme wissentlich unrichtige Angaben über gefahrerhebliche Umstände gemacht haben.  
Der Ausschluss kann nur innerhalb von 5 Jahren und innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem die Kasse von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten hat.
4. Mit dem Austritt oder der Ausschließung erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte oder vermögensrechtliche Ansprüche an die Sterbekasse.

## § 7

### WOHNUNGSÄNDERUNG

Die Mitglieder haben Wohnungsänderungen der Kasse anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Wohnung.

## § 8

### ÄNDERUNGSVORBEHALT

Durch eine Änderung der §§ 2 und 6 einschließlich der in §§ 3 und 4 genannten Beitrags- und Leistungstabellen wird das Versicherungsverhältnis eines Mitgliedes nur berührt, wenn es der Änderung ausdrücklich zustimmt. Jedoch können die Bestimmungen über die Mitversicherung der Kinder (§ 2 Nr. 1 Satz 2 und 3), die Zahlungsweise der Beiträge (§ 4 Nr. 2 und 3), sowie der Austritt und Ausschluss aus der Kasse (§ 6 Nr. 2 und 3) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, ohne dass es der Zustimmung der einzelnen Mitglieder bedarf.

## § 9

### VORSTAND

1. Die Kasse wird vom Vorstand geleitet. Dieser vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.
2. Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig sowie fachlich genügend vorgebildet ist und die für den Betrieb des Versicherungsvereins sonst noch erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen besitzt.  
Als Vorstandsmitglied nicht geeignet gilt insbesondere jeder, der

a) wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist;

b) in den letzten 5 Jahren als Schuldner in ein Konkursverfahren, Vergleichsverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO verwickelt worden ist.

3. Der Vorstand besteht aus 5 Personen, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Der Vorstand verteilt unter sich die Ämter eines Vorsitzenden, eines stellvertretenden Vorsitzenden, eines Kassenwarts, eines Schriftführers und eines stellvertretenden Schriftführers und gibt die erfolgte Ämterverteilung der Mitgliederversammlung bekannt. Verringert sich die Zahl der Vorstandsmitglieder auf weniger als 3 Personen, so hat der Vorstand sich auf 3 Personen aus den Kassenmitgliedern zu ergänzen. Diese Ergänzung gilt bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Dem Vorstand sind bis zu 15, mindestens aber 5 Beisitzer beigegeben, die bei wichtigen Angelegenheiten zu hören sind.

4. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Kasse sind 3 Vorstandsmitglieder befugt. In jedem Fall haben hierbei der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter mitzuwirken.

5. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre und endet mit dem Schluss der 2. auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.

6. Die Entschließungen des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder (darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter) anwesend sind.

## § 10

### MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kasse.

2. Innerhalb der ersten 6 Monate jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/20 der Mitglieder es beim Vorstand beantragt oder in sonstigen Fällen, in denen das Interesse der Kasse dies erfordert.

3. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Punkte, über die Beschluss gefasst werden soll (Tagesordnung), sind den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Tage der Versammlung bekanntzugeben.

4. Der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und mindestens einem der Teilnehmer aus dem Mitgliederkreis zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsmäßigen Einberufung der Mitgliederversammlung und die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

## § 11

### AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG UND ABSTIMMUNG

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Bestellung der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grunde;

b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr ( § 13 Ziffer 2);

c) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr;

- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung (vgl. auch § 8);
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- f) Festsetzung einer Entschädigung für die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer;
- g) Beschlussfassung über Verwendung eines Überschusses oder Deckung eines Fehlbetrages (§ 14);
- h) Beschlussfassung über Auflösung der Kasse und Bestandsübertragung (§ 15).

2. Die Mitgliederversammlung hat außerdem aus dem Kreis der Mitglieder 2 Kassenprüfer und einen Ersatzmann für die Dauer von jeweils 2 Jahren zu wählen, die im Auftrag der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Kas- senvermögens zu überwachen, den Jahresabschluss zu prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Mitglieder- versammlung zu berichten haben.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Bei allen Beschlüssen und Abstimmungen werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt.

Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen, über die Auflösung der Kasse und eine Bestandsübertragung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Wahlen gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

## § 12

### VERMÖGENSLAGE UND VERWALTUNGSKOSTEN

1. Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben flüssig zu halten ist, wie die Bestände des Deckungsstocks gemäß §§ 54 und 54a Abs. 2 bis 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen. Die Kasse hat über ihre gesamten Vermögensan- lagen, aufgliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Aufsichtsbehörde festzusetzenden Formen und Fri- sten zu berichten.

2. Die Verwaltungskosten sollen, soweit zu ihrer Deckung keine anderen Mittel vorgegeben sind, den geschäfts- planmäßig festgesetzten Prozentsatz der vereinnahmten Beiträge nicht übersteigen.

## § 13

### RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den vorgeschriebenen Formblättern und Nachweisungen sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde auszustellen.

3. Für die Prüfung der Kasse durch den Sachverständigen gelten § 9 der Verordnung über die Rechnungslegung bestimmter kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne § 53 VAG (bkReV) vom 27. Januar 1988 sowie die hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde.

Die versicherungsmathematische Prüfung ist zum Schluss eines jeden fünften Geschäftsjahres durchzuführen. Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebe- nen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Pensions- und Sterbekassen zu- grunde zu legen.

## § 14

### ÜBERSCHÜSSE UND FEHLBETRÄGE

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens 5% des sich nach § 13 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie mindestens 5 % der Summe der Vermögens- werte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.

2. Ein sich nach § 13 weiterhin ergebender Überschuss ist der Bruttorückstellung für Beitragserstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistung oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke

zugleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft aufgrund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

3. Ein sich nach § 13 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Bruttoreückstellung für Beitragserstattung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Ziffer 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

## **§ 15**

### **FOLGEN DER AUFLÖSUNG**

1. Nach Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Kasse, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.

2. Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Aktiven und Passiven auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

3. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder der Kasse zu verteilen. Die Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch 4 Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.

## **§ 16**

### **INKRAFTTRETEN**

Die Satzung tritt mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde des Landkreises Soltau/Fallingb. fröhlestens am 01. Januar 2006 in Kraft.

Munster, den 01. Januar 2011

Der Vorstand

Vorsitzender: Peter Schieler - stellvertretender Vorsitzender: Jürgen Seehagel - Geschäftsführer: Carsten Schlieper  
Schriftführer: Hans-Jürgen Meinecke - stellvertretender Schriftführer: Werner Finneisen

**BEITRAGS- UND LEISTUNGSTABELLE NR.: 7**  
(gültig ab 01.01.2011)

**I**

**AUSFERTIGUNGSGEBÜHR**

Die Ausfertigungsgebühr beträgt 5,-- EURO

**II**

**BEITRAG**

Der vierteljährliche, zum 3. eines jeden Quartals zu zahlende Beitrag beträgt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. bis zum 30.06.1990 abgeschlossenen Versicherungen  | 1,50 EURO |
| 2. von der Sterbekasse Faßberg bis zum 31.12.1995 abgeschlossene Versicherungen                           | 3,05 EURO |
| 3. für den Abschluss einer Versicherung ab dem 01.07.1990 bis zum 31.12.2004 bei einem Abschlussalter von |           |

Abschlussalter Abschlussjahr minus Geburtsjahr	Quartalsbeitrag
18 - 20	1,15 EURO
21 - 25	1,35 EURO
26 - 30	1,65 EURO
31 - 35	2,00 EURO
36 - 40	2,50 EURO
41 - 45	3,10 EURO
46 - 50	3,95 EURO
51 - 55	5,00 EURO
56 - 60	6,45 EURO
61 - 65	8,55 EURO

4. Für Mitglieder ab dem 66. Lebensjahr bestand in der Zeit vom 01.01.1991 bis zum 31.12.1991 die Möglichkeit zum Abschluss von Zusatzversicherungen mit den folgenden Beiträgen:

Abschlussalter Abschlussjahr minus Geburtsjahr	Quartalsbeitrag
66 - 68	10,25 EURO
69 - 71	12,35 EURO
72 - 75	16,65 EURO

5. Für den Abschluss einer Versicherung ab dem 01.07.2005 bei einem Abschlussalter von

18 – 20	1,30 EURO
21 – 25	1,50 EURO
26 – 30	1,85 EURO
31 - 35	2,25 EURO
36 – 40	2,75 EURO
41 – 45	3,40 EURO
46 – 50	4,35 EURO
51 – 55	5,55 EURO
56 – 60	7,20 EURO
61 – 65	9,50 EURO

### III

#### LEISTUNGEN

Das Sterbegeld beträgt:

<b>1. für Kinde</b>		<b>insgesamt</b>
bis zum vollendeten 3. Lebensjahr	35,00 EURO	35,00 EURO
vom 4. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	80,00 EURO	80,00 EURO
vom 11. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr	130,00 EURO	130,00 EURO
insgesamt		
<b>2. für Versicherungen, die bis zum 30.06.1990 abgeschlossen wurden:</b>		
Mitglieder, die ab Jahrgang 1940 mit einem Alter von unter 30 Jahren Mitglied wurden	485,00 EURO	
zuzüglich auf alle am 31.12.1994 bestehenden Versicherungsverhältnisse ein Bonus von	45,00 EURO	
zuzüglich auf alle am 31.12.1999 bestehenden Versicherungsverhältnisse ein Bonus von	55,00 EURO	
zuzüglich auf alle am 31.12.2004 bestehenden Versicherungsverhältnisse ein Bonus von	30,00 EURO	
zuzüglich auf alle am 31.12.2009 bestehenden Versicherungsverhältnisse ein Bonus von	25,00 EURO	
insgesamt		640,00 EURO
für alle anderen Mitglieder	450,00 EURO	
zuzüglich auf alle am 31.12.1994 bestehenden Versicherungsverhältnisse ein Bonus von	45,00 EURO	
zuzüglich auf alle am 31.12.1999 bestehenden Versicherungsverhältnisse ein Bonus von	50,00 EURO	
zuzüglich auf alle am 31.12.2004 bestehenden Versicherungsverhältnisse ein Bonus von	30,00 EURO	
zuzüglich auf alle am 31.12.2009 bestehenden Versicherungsverhältnisse ein Bonus von	25,00 EURO	
insgesamt		600,00 EURO
<b>3. für Versicherungen, die vom 01.07.1990 bis zum 31.12.1994 abgeschlossen wurden:</b>	485,00 EURO	
zuzüglich auf alle am 31.12.1994 bestehenden Versicherungsverhältnisse ein Bonus von	45,00 EURO	
zuzüglich auf alle am 31.12.1999 bestehenden Versicherungsverhältnisse ein Bonus von	55,00 EURO	
zuzüglich auf alle am 31.12.2004 bestehenden Versicherungsverhältnisse ein Bonus von	30,00 EURO	
zuzüglich auf alle am 31.12.2009 bestehenden Versicherungsverhältnisse ein Bonus von	25,00 EURO	
insgesamt		640,00 EURO
<b>4. für Versicherungen, die vom 01.01.1995 bis zum 31.12.1999 abgeschlossen wurden:</b>	485,00 EURO	
zuzüglich auf alle am 31.12.1999 bestehenden Versicherungsverhältnisse ein Bonus von	55,00 EURO	
zuzüglich auf alle am 31.12.2004 bestehenden Versicherungsverhältnisse ein Bonus von	30,00 EURO	
zuzüglich auf alle am 31.12.2009 bestehenden Versicherungsverhältnisse ein Bonus von	25,00 EURO	
insgesamt		595,00 EURO

5. für Versicherungen, die vom 01.01.2000 bis zum 31.12.2004 abgeschlossen wurden:	485,00 EURO	
zuzüglich auf alle am 31.12.2004 bestehenden Versicherungsverhältnisse ein Bonus von	30,00 EURO	
zuzüglich auf alle am 31.12.2009 bestehenden Versicherungsverhältnisse ein Bonus von	25,00 EURO	
insgesamt		540,00 EURO
6. für Versicherungen, die ab dem 01.01.2010 abgeschlossen wurden	485,00 EURO	485,00 EURO
7. von der Sterbekasse Faßberg übernommene Mitglieder:		
für die bis zum 31.12.1995 abgeschlossene Versicherungsverhältnisse	415,00 EURO	
zuzüglich auf alle am 31.12.1999 bestehenden Versicherungsverhältnisse ein Bonus von	50,00 EURO	
zuzüglich auf alle am 31.12.2004 bestehenden Versicherungsverhältnisse ein Bonus von	30,00 EURO	495,00 EURO
zuzüglich auf alle am 31.12.2009 bestehenden Versicherungsverhältnisse ein Bonus von	25,00 EURO	520,00 EURO